

radikaler AfD-Vorsitzender ist Lehrer

Beitrag von „Wollsocken“ vom 28. Januar 2016 15:52

Zitat von Anja82

Vielleicht ist meine Fieberbirne gerade nicht denkbereit, aber Schengen sagt doch, dass Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten kein Anrecht auf Asyl haben.

Nein, das sagt nicht das Schengen-Abkommen, sondern das Grundgesetz im Artikel 16a, Absatz 2. Ich erwähnte es irgendwo schon mal, dass das aber nicht heisst, dass man jemandem die Einreise verweigern MUSS, noch dass jemand auf irgendeine andere Art und Weise zu einem Aufenthaltstitel in Deutschland kommt. Hier wird ja grade so getan, als könnte man den Aufenthaltstitel überhaupt nur als Asylberechtigter beantragen, was natürlich Quatsch ist. Ich hab in der Schweiz ja auch kein Asyl beantragt und bin trotzdem im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung 😊

Gemäss GG Artikel 16a, Absatz 2 hätte die Bundesregierung das RECHT, die nicht asylberechtigten Menschen entweder an der Einreise zu hindern, oder sie aus dem Land wieder zu verweisen. Die Schweiz z. B. setzt das sogenannte "Dublin Abkommen" (das ist das Ding mit der Einreise über sichere Drittstaaten) konsequent um. Das ist das gute RECHT der schweizer Regierung (die Schweiz ist eben auch ein Schengen-Land), aber nicht ihre PFLICHT.